



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

13/SN-338/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi. ....	7.....GE / 19 PP.
Datum:	12. März 1999
Verteilt .....	.....

Wien, am 10.03.99

*S. Schrafbeck*

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
S-299/N/A-9

Durchwahl:  
479

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz 1982 geändert wird**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

## Abschrift

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraßer Hauptstraße 55-57  
1031 Wien

Wien, am 10.03.99

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
GZ. 98.311/5-IX/1/99 26.1.1999

Unser Zeichen:  
S-299/N/A-9

Durchwahl:  
479

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz 1982 geändert wird**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu dem im Betreff angeführten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich stellt die Präsidentenkonferenz fest, daß die Aufgabenstellung des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft seit 1968 in hervorragender Weise erfüllt worden ist. Das zeigt nicht nur das Anwachsen der Anträge, die jährlich zu bearbeiten sind, sondern auch das Förderungsvolumen, das dank der gesicherten Budgetfinanzierung entsprechend gesteigert werden konnte. In all den Jahren wurde eine Aufbauarbeit geleistet, die von vornherein nicht selbstverständlich war. Der Forschungsförderungsfonds mußte seine Position durch harte und sachgerechte Arbeit erringen, um damit den heute gesicherten Bekanntheitsgrad erreichen.

Umso bedauerlicher ist es, daß die Budgetfinanzierung nicht mehr in der jahrelang schon als selbstverständlich geübten Praxis gesichert ist. Die Konsequenz aus dieser Situation ist die Schaffung der Novelle in der vorliegenden Form, die die Bundeshaftung und die Übernahme von Haftungen durch den Forschungsförderungsfonds in nunmehr notwendiger Weise sichert. Der Forschungsförderungsfonds hat bisher seine Haftungsmöglichkeiten ausgeschöpft und ohne die vorgeschlagene Regelung wären massive Einschränkungen notwendig, die zu Lasten der Forschungsinitiativen der Betriebe gehen und in krassem Widerspruch zu den Zielvorgaben der Bundesregierung stehen würden.

Die Bundesregierung hat zuletzt im Rahmen ihrer Klausur in Bad Aussee die Steigerung der Forschungsaufwendungen bis zu einer Höhe von 2,5 % des Bruttonational-

- 2 -

produktes als Vorgabe für die weitere Entwicklung der Forschung in Österreich festgelegt. Dieses Ziel ist zweckmäßig und richtig, allerdings müssen die notwendigen Konsequenzen aus dieser Vorgabe gezogen werden, und das bedeutet, daß über die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen hinaus Förderungsakzente im Rahmen des Forschungsförderungsfonds gesetzt werden müßten. Die Präsidentenkonferenz ist daher der Ansicht, daß über den vorliegenden Novellenentwurf hinaus weitere Maßnahmen gesetzt werden sollten, die möglicherweise auch im Gesetz ihren Niederschlag finden müßten. Das gilt aber sicherlich auch für die Dotierung des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Bundesbudgets.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Strasser